



LEE Niedersachsen | Bremen Herrenstraße 6 30159 Hannover

Region Hannover
Fachbereich Planung und Raumordnung
Team Regionalplanung
Prinzenstraße 12
30159 Hannover

Carlos Kuhlmann
Referent Windenergie

Herrenstraße 6
30159 Hannover
Tel. 0511 – 123247 – 24
c.kuhlmann@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

regionalplanung@region-hannover.de

Hannover, den 26.01.2024

**Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren
für die 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Region Hannover
2016 (RROP 2016) zur Neufestlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wind-
energienutzung
hier: 3. Entwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen | Bremen (LEE) e.V. bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der Verbändebeteiligung zu der vorliegenden Regionalen Raumordnung Stellung beziehen zu können. Der LEE ist Branchen- und Interessensverband der Erneuerbaren in Niedersachsen. Wir setzen uns für den konsequenten Ausbau aller Erneuerbaren Energieträger ein, um die niedersächsischen und bundesdeutschen Klimaziele zu erreichen. Dabei spielt die Regionale Raumordnung eine herausragende Rolle.

Die zugrunde liegende Planung ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Region Hannover weist insgesamt 3,04% der Regionsfläche für die Windenergienutzung aus. 2,47% davon entsprechen Vorranggebieten, in denen sich die Nutzung der Windenergie gegenüber anderen Nutzungen durchzusetzen hat und weitere 0,57% entsprechen Vorbehaltsgebieten, in denen die Nutzung der Windenergie in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen wenigstens ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Nicht zuletzt geschieht dies trotz deutlicher Restriktionen aufgrund militärischer Belange und einem regionalen Flächenziel, welches mit 0,63% deutlich darunter liegt und die Region Hannover damit übererfüllt.

Die Region Hannover nimmt ihre Verantwortung wahr und ernst, einerseits als Region bis 2035 klimaneutral zu werden als auch den übergeordneten Zielen der Landesregierung aus dem Niedersächsischen Klimaschutzgesetz (NKlimaG) gerecht zu werden.

Im Folgenden möchten wir dennoch auf ein paar Aspekte hinweisen, welche uns bei der Durchsicht der Unterlagen aufgefallen sind.

Das Wichtigste in Kürze

- Überführung der Windenergieflächenplanung in **„Sachliches Teilprogramm Windenergie“** ist sehr positiv.
- Auf eine **Mindestflächengröße** von mindestens drei Anlagen pro Windenergiegebiet sollte verzichtet werden.
- **Repowering**-Vorhaben außerhalb ausgewiesener Flächen müssen im Außenbereich privilegiert zulässig sein und die Modernisierung an Bestandsanlagenstandorten ohne großen Genehmigungsaufwand prioritär vorangetrieben werden.
- **Windenergie im Wald** sollte nicht auf regionaler Planungsebene ausgeschlossen werden
- Die Nutzung von **Wasserstoff** sollte auf nicht elektrifizierbare Anwendungsbereiche beschränkt werden.

Schnelle Planung und Anpassung durch „Sachliches Teilprogramm Windenergie“

Bedauerlicherweise nehmen noch nicht viele Planungsregionen die neue Möglichkeit des Erstellens eines „Sachlichen Teilprogrammes Windenergie“ wahr. Umso erfreulicher, dass die Region Hannover diese Option wählt und die Windenergieflächenplanung in ein solches Planwerk überführen möchte. Dies ermöglicht einfachere Änderungen.

Mindestflächengröße

Wir halten das im Plan angewandte Kriterium einer Mindestgröße von 3 WEA in einem Vorranggebiet unter Zugrundelegung moderner Anlagen für nicht mehr anwendbar, da

einzelne moderne Windkraftanlagen heutzutage so viel Strom erzeugen können wie früher ganze Windparks.

Zum Vergleich: Auf 15 Hektar könnten rechnerisch drei 1,3 MW Anlagen untergebracht werden, die Strom für rund 3000 Haushalte produzieren könnten. Denselben Stromertrag kann heute eine einzelne 5 MW Anlage erbringen, die nur einen tatsächlichen Flächenbedarf (Rotor-Out) von 0,5 ha besitzt. Diese einzelne Anlage produziert ebenfalls Strom für 3000 Haushalte und leistet somit einen wichtigen Klimaschutzbeitrag. Aus unserer Sicht erfordern die niedersächsischen Klimaschutzziele unbedingt eine Nutzung von Einzelanlagenstandorten. **Daher sollte vollständig auf das Mindestflächengrößen-Kriterium verzichtet werden.**

Repowering

Der Windenergieerlass 2021 des Landes Niedersachsen besagt: „Grundsätzlich ist [...] das standorterhaltende Repowering-Potenzial in Niedersachsen **möglichst umfanglich** zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen.“¹ Auch bundesgesetzlich ist es das Ziel, bestehende akzeptierte Standorte zu erhalten.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass dem Repowering u.a. durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten eine wichtige Rolle zugewiesen wird. Vorbehaltsgebiete sind allerdings im Gegensatz zu Vorranggebieten nicht endabgewogen. Eine Gewissheit, dass sich die Nutzung und die Modernisierung der Altanlagen an den Bestandsstandorten innerhalb der Vorbehaltsgebiete gegenüber anderen Nutzungen durchsetzt, ist nicht gegeben. Eine Abwägung kann hier zu Ungunsten des Repowering und somit des Ausbaus der Windenergie ausfallen.

Repowering muss neben den Vorbehaltsgebieten dringend auch außerhalb ausgewiesener Flächen im Außenbereich privilegiert sein. Der Bundesgesetzgeber hat den §16b BImSchG (künftig § 45c BNatSchG) vorgelegt, um das Repowering zu vereinfachen. Die Regelung schreibt vor, dass alle Vorbelastungen der Bestandsanlagen in einem Genehmigungsverfahren von zu repowernden Anlagen, Berücksichtigung finden müssen. Dies erkennt die zugrunde liegende Planung an und verweist selbst auf den besagten Paragraphen. Den Kommunen müssen hier die Möglichkeiten aufgezeigt werden und eine dringende Empfehlung ausgesprochen werden, Anlagen in den jeweiligen Gemeindegebieten auf Grundlage des §16b BImSchG (§45c BNatSchG) zu repowern. Die regionale Raumordnungsbehörde darf an dieser Stelle nicht bremsen.

Beispielhaft weisen wir auf die Potenzialfläche Nr. 4 „Ehlershausen“. Diese wurde aufgrund möglicher Artenschutzkonflikte trotz neun bestehender Anlagen weder als Vorrang-, noch

¹ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), 01.07.2021, <https://www.stk.niedersachsen.de/download/172322/Windenergieerlass.pdf>, Kapitel 2.14

als Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Derartige Flächen sind jedoch prädestiniert für die Anwendung des §16b BImSchG (§45c BNatSchG). Eine Berücksichtigung für die Nutzung der Windenergie sehen wir als dringend geboten an.

Aktuell läuft eine weitere Novelle des BImSchG. Dabei wird der Abstandswert zwischen Bestandsanlage und neuer Anlage in einem Repoweringverfahren vermutlich von 2H auf 5H erweitert. Wir regen an, diese Entwicklung zu beobachten und diese Änderung, sobald ein Beschluss vorliegt, in der zugrunde liegende Planung zu berücksichtigen.

Wind im Wald

Wir bedauern, dass Waldflächen pauschal als weiches Tabukriterium ausgeschlossen werden, statt zu prüfen, ob im Einzelfall insbesondere vorbelastete Forstflächen in Anspruch genommen werden können. Der Plangeber verzichtet auf Einzelfallprüfungen vorhandener Waldflächen. **Wir weisen darauf hin, dass die Inanspruchnahme entsprechender vorbelasteter Forstflächen durch den bereits vom Kabinett beschlossenen WEE 2021² auch möglich ist, wenn die Potentiale im Offenland nicht ausgeschöpft sind (siehe WEE 2021, Abschnitt 2.11). Auch die Landesraumordnung Niedersachsen ermöglicht auf bestimmten Flächen die Nutzung von Waldstandorten durch die Windenergie.**

Nutzung von Wasserstoff

Auf Seite 4 des Begründungstextes wird auf die Nutzung von „grünem Wasserstoff“ also Baustein zur Energie- und Verkehrswende hingewiesen. Wir möchten dringend darauf aufmerksam machen, dass „grüner Wasserstoff“ aufgrund seiner aufwendigen und ineffizienten Erzeugung sehr sorgsam und nur in Anwendungsbereichen genutzt werden sollte, welche nicht direkt elektrifiziert werden können. Die Elektrifizierung ist aufgrund deutlich besserer Energiebilanz immer zu priorisieren. Wir empfehlen der Region Hannover dringend, diese Position in den Zusammenschluss „Generation H2“ einzubringen.

Landesziel zu Freiflächenphotovoltaikanlagen

Laut Novelle des niedersächsischen Klimaschutzgesetzes (Beschluss: 13.12.2023) wurde das Flächenziel für die Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Freiflächen von 0,47% auf 0,5% der Landesfläche erhöht. Im Begründungstext steht an verschiedenen Stellen noch das Ziel aus dem alten Gesetzestext.

Fazit

² https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/energie/erneuerbare_energien/windenergie/windenergieerlass/windenergieerlass-133444.html





Die Region Hannover legt eine mutige Planung vor, die den eigenen Klimaneutralitätsplänen sowie den Klimazielen des Landes sowie des Bundes mehr als gerecht wird. Dabei werden in vielen Fällen auch Flächen berücksichtigt, die aufgrund von bestehenden Restriktionen vermutlich nicht auf die Flächenziele nach WindBG anrechenbar sein werden sowie Flächen, die aus Natur- und Artenschutzbelangen kritisch erscheinen. Dadurch dass diese Flächen auf regionaler Ebene nicht pauschal ausgeschlossen werden, eröffnet man der Windenergie erfreulicherweise viel Durchsetzungsmöglichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'C. Kuhlmann'.

Carlos Kuhlmann

Referent Windenergie

